

Geschäftsverzeichnisnr. 4443
Urteil Nr. 52/2009 vom 19. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 37 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, ersetzt durch Artikel 50 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. März 2008 in Sachen der Gesellschaft deutschen Rechts « RWE Solutions Aktiengesellschaft » gegen die « Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » (flämische Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt), die Flämische Region und den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. März 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 37 § 2 des flämischen Dekrets vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Regionen festgelegten Vorschriften und/oder gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung? »;

2. « Verstößt Artikel 37 § 2 des flämischen Dekrets vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 37 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (nachstehend: Elektrizitätsdekret); ersetzt durch Artikel 50 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002, lautet diese Bestimmung:

« Unbeschadet § 1 beläuft sich der Betrag der administrativen Geldbuße für eine Übertretung von Artikel 23 § 1 auf 75 Euro je fehlendes Zertifikat am 31. März 2003 und auf 100 Euro je fehlendes Zertifikat am 31. März 2004. Ab dem 31. März 2005 wird die Geldbuße auf 125 Euro je fehlendes Zertifikat festgesetzt ».

B.1.2. Ersetzt durch Artikel 49 des vorerwähnten Dekrets vom 5. Juli 2002 lautet Artikel 23 § 1, auf den in der fraglichen Bestimmung Bezug genommen wird:

« Jeder Netzbetreiber und jeder Inhaber einer Lieferungsgenehmigung für die Lieferung von Elektrizität über das Verteilungsnetz an Endabnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr vor dem

31. März der Regulierungsinstanz die Anzahl der Grünstromzertifikate vorzulegen, die in Anwendung von § 2 bestimmt wird. Zum ersten Mal werden Grünstromzertifikate im Jahr 2003 vorgelegt ».

B.2. In der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache ficht die klagende Partei die « administrative Geldbuße » an, die die « Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » (flämische Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt, nachstehend: VREG) in Anwendung der fraglichen Bestimmung auferlegt habe bei unterbliebener Abgabe von 2 393 Grünstromzertifikaten zum 31. März 2003.

Nach Darlegung derselben Partei handele es sich um eine verkappte Steuer, für die der Dekretgeber nicht zuständig sei und die unter Missachtung des Legalitätsprinzips in Steuersachen auferlegt worden sei.

In Bezug auf die Einstufung der fraglichen Bestimmung

B.3.1. Der vorlegende Richter ist der Auffassung, dass die « administrative Geldbuße » im Sinne von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets keine Sanktion, sondern eine Maßnahme regulierender und ausgleichender Art sei, die als eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung angesehen werden könne.

Er stellt präjudizielle Fragen zur Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung einerseits und des Legalitätsprinzips in Steuersachen andererseits.

B.3.2. Der vorlegende Richter kann die fragliche Bestimmung auslegen und präzisieren, welche Regeln der Zuständigkeitsverteilung und welche Verfassungsbestimmungen seines Erachtens als Referenznorm gelten. Im vorliegenden Fall wird ein Verstoß gegen Regeln der Zuständigkeitsverteilung und gegen Artikel 170 der Verfassung angeführt. Um die Referenznormen zu bestimmen, anhand deren der Hof seine Prüfung vornehmen muss, muss der Hof die fragliche Bestimmung einstufen.

B.4.1. Die Einstufung der Maßnahme, die durch die fragliche Bestimmung vorgeschrieben wird, als Steuer oder als Vergütung, oder aber als Verwaltungssanktion, erfordert eine Prüfung des Kontextes, in dem die Bestimmung angenommen wurde.

B.4.2. Das Elektrizitätsdekret hat zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein System von Grünstromzertifikaten eingeführt. Ein Grünstromzertifikat ist ein übertragbares immaterielles Gut, das belegt, dass ein Erzeuger in einem bestimmten Jahr eine bestimmte Menge Elektrizität durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt hat.

Das System der Grünstromzertifikate besteht aus zwei Teilen:

- Einerseits können Erzeuger von « Grünstrom », das heißt durch Verwendung erneuerbarer Energiequellen erzeugter Elektrizität, von der VREG ein Grünstromzertifikat je 1 000 kWh erzeugten Grünstrom erhalten, das auf einem Wettbewerbsmarkt gehandelt werden kann.

- Andererseits müssen die Elektrizitätslieferanten zum 31. März eines jeden Jahres eine Anzahl Grünstromzertifikate bei der VREG abgeben, die einem Prozentsatz von Grünstrom im Verhältnis zur Gesamtmenge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endabnehmer gelieferten Elektrizität entspricht. Dieser Prozentsatz wurde mit einer zunehmenden Menge entsprechend einer Mehrjahresplanung festgelegt, damit die für Belgien und für die Flämische Region geltenden internationalen und europäischen Ziele bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien erreicht werden können. Die Lieferanten können dies einhalten, indem sie selbst Grünstrom erzeugen, um die erforderliche Anzahl von Grünstromzertifikaten von der VREG zu erhalten, oder indem sie Grünstromzertifikate auf dem Markt kaufen.

B.4.3. Die in Artikel 23 § 1 des Elektrizitätsdekrets festgelegte Verpflichtung zur Lieferung von Grünstromzertifikaten wird durch die fragliche Bestimmung verstärkt, die vorschreibt, welcher Betrag je Zertifikat gezahlt werden muss, wenn zum 31. März eines jeden Jahres die durch die VREG festgesetzte Anzahl von Grünstromzertifikaten nicht abgegeben wird.

Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 150/2005 vom 28. September 2005 erkannt hat, hat der Dekretgeber diesen Betrag sowohl auf der Grundlage der erwarteten Mehrkosten für die Produktion von Grünstrom im Vergleich zu anderem Strom als auch auf der Grundlage der

Notwendigkeit, die Betroffenen ständig zum Erwerb ausreichender Grünstromzertifikate zu veranlassen, festgesetzt, statt sich mit der Zahlung der « Geldbuße » zu begnügen, die durch die VREG aufgrund der fraglichen Bestimmung auferlegt wird.

Der Hof hat in dem vorerwähnten Urteil auch präzisiert, dass die Maßnahme von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets nicht nur einen Anreiz, sondern auch einen Ausgleich darstellt, insofern ihr Ertrag an den Fonds für erneuerbare Energiequellen überwiesen werden muss, um Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien zu finanzieren.

B.5.1. Der Umstand, dass die fragliche Bestimmung als Regulierung und als Ausgleich wirkt, wie auch der vorlegende Richter feststellt, führt jedoch nicht notwendigerweise zu der Feststellung, dass es sich um eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung handelt.

Eine « Steuer » im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung ist eine einseitige Abgabe, die durch den Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen, die Provinzen oder die Gemeinden erhoben wird, um eine gemeinnützige Ausgabe zu decken. Der Umstand, dass der Ertrag der Abgabe für eine spezifische, auf einer politischen Entscheidung beruhende Ausgabe verwendet oder in einen getrennten Fonds eingezahlt wird - wie im vorliegenden Fall -, könnte einer solchen Abgabe nicht ihre Beschaffenheit als Steuer im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen entziehen.

Wenn es jedoch - wie im vorliegenden Fall - darum geht, eine Steuer von einer administrativen Geldbuße zu unterscheiden, ist ein zusätzlicher Unterschied notwendig, da jede finanzielle Sanktion, deren « Ertrag » schließlich der Staatskasse zugeführt wird, gemäß der besagten Beschreibung gleichzeitig eine Steuer wäre.

Dieser Unterschied hängt mit der Beschaffenheit der administrativen Geldbuße als Sanktion zusammen; während eine Steuer aufgrund des bloßen Steuertatbestands erhoben wird, der, wenn er eintritt, an sich nicht tadelnswert zu sein braucht, wird mit der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Maßnahme ein Verstoß gegen eine Vorschrift geahndet.

Außerdem bezweckt diese Maßnahme nicht in erster Linie, Mittel aufzubringen, um eine gemeinnützige Ausgabe zu decken, auch wenn ihr Ertrag für Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien bestimmt ist.

Aus der Art der fraglichen Maßnahme geht hervor, dass es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine administrative Geldbuße handelt.

Die Maßnahme kann ebenfalls nicht als eine Vergütung angesehen werden, da sie sich nicht als das Entgelt für eine Dienstleistung erweist, die ein öffentlicher Dienst für eine Einzelperson erbringt, die sich an ihn wendet.

B.5.2. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt jedoch an, dass es ihr unmöglich gewesen sei, die Verpflichtung zur Abgabe von Grünstromzertifikaten zu erfüllen.

Der Hof urteilt über Gesetzesbestimmungen und nicht über deren Ausführung. Aus dem System der Grünstromzertifikate, so wie es im Elektrizitätsdekret geregelt ist, ergibt sich, dass es den Betroffenen oblag, entweder selbst Grünstrom zu erzeugen und dafür einen entsprechende Anzahl von Grünstromzertifikaten von der VREG zu erhalten, oder auf dem freien Markt Grünstromzertifikate zu erwerben und der VREG eine ausreichende Anzahl von Grünstromzertifikaten vorzulegen, die im Verhältnis zur Gesamtmenge der durch sie im Vorjahr an Endabnehmer gelieferten Elektrizität stand.

Die fragliche Bestimmung gilt als eine Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung. Der zuständige Richter urteilt über den ihm vorgelegten Sachverhalt, einschließlich des Nichtvorhandenseins höherer Gewalt.

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Maßnahme im Sinne von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets weder als eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung, noch als eine Vergütung eingestuft werden kann, sondern vielmehr als eine Bestimmung, mit der die VREG ermächtigt wird, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen; diese Bestimmung durfte der

Dekretgeber als akzessorische Maßnahme im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit für die Energiepolitik annehmen, so wie diese durch Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Regionen übertragen worden ist.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 37 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, ersetzt durch Artikel 50 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002, verstößt weder gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung noch gegen Artikel 170 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt